<u>Beschluss</u>

In dem Organstreitverfahren

des Landtagsabgeordneten 40221 Düsseldorf,

, Platz des Landtags 1,

Antragstellers,

gegen

- 1. den Landtag Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
- 2. die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf.

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

wegen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die 16. Bundesversammlung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen

- hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Brandts,

Präsidentin des Oberlandesgerichts Paulsen,

Präsidentin des Oberlandesgerichts Gräfin von Schwerin,

Professor Dr. Wieland,

Professorin Dr. Dauner-Lieb,

Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r und

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. H e u s c h

am 11. Februar 2017

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

<u>Gründe:</u>

Der Antragsteller ist nicht nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen antragsbefugt. Er macht nicht geltend, als Abgeordneter durch eine Maßnahme der Antragsgegner in einem ihm durch die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LV NRW) übertragenen organschaftlichen Recht verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Er kann sich als Abgeordneter nicht auf eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. den Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes berufen. Diese sind grundsätzlich keine im Wege des Organstreitverfahrens durchsetzbaren Rechte.

Durch die Rüge, über die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung hätte geheim abgestimmt werden müssen, legt er nicht die Verletzung ihm durch Art. 30 LV NRW gewährter Abgeordnetenrechte dar. Gleiches gilt für sein Vorbringen in Bezug auf die Erstellung und Ausgestaltung der gemeinsamen Vorschlagsliste der Fraktionen (LT-Drs. 16/13713).

Dr. Brandts Paulsen Gräfin von Schwerin

zugleich für Richter am BGH Dr. Nedden-Boeger, der an der Unterschriftsleistung gehindert ist

Prof. Dr. Wieland Prof. Dr. Dauner-Lieb Dr. Heusch